BIRMANNSTIFTUNG

Datenschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Umfang ... 3
2 Gesetzliche Grundlage ... 3
3 Begriffe ... 3
4 Geltungsbereich ... 3
5 Zielsetzung ... 3
6 Grundsätze des Datenschutzes ... 4
6.1 Rechtmässigkeit ... 4
6.2 Verhältnismässigkeit ... 4
6.3 Zweckbindung ... 4
6.4 Transparenz ... 4
6.5 Datenqualität ... 4
6.6 Treu und Glauben ... 4
7 Datensicherheit: Massnahmen ... 4
7.1 Organisatorische Massnahmen ... 4
7.2 Technische Massnahmen ... 5
7.3 Archivierung ... 5
7.4 Vernichtung ... 5
8 Rechte der betroffenen Personen ... 5
8.1 Aufklärung/Orientierung ... 5
8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht ... 5
8.3 Recht auf Berichtigung ... 6
8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe ... 6
9 Handlungsanleitungen ... 6
9.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen ... 6
9.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung ... 6
9.3 Verwendung Bild-/ Film-/ Tonaufnahmen ... 6
10 Verantwortlichkeiten ... 7
10.1 Stiftungsrat ... 7
10.2 Geschäftsleitung ... 7
10.3 Datenschutzverantwortliche ... 7
10.4 Führungspersonen ... 8
10.5 Mitarbeitende ... 8
11 Aufbewahrungsdauer ... 8
12 Auskunftsrecht, Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht sozialer Arbeit ... 8
12.1 Gesetzliche Grundlage der Schweigepflicht ... 9

12.1.1 Berufskodex Soziale Arbeit – Avenir Social 9
12.1.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) des Kantons Basel-Landschaft vom 10.02.2011 (Stand 01.01.2018) 9
12.1.3 Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, 850, Kanton Basel-Landschaft vom 21.06.2001, Stand 01.04.2023) 10
12.1.4 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21.12.1937 (Stand 01.07.2020) 11
12.1.5 Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses 11
12.2 Melderecht 12
12.3 Meldepflicht 12
12.4 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe 12
12.4.1 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPO 13
12.5 Fazit 13
12.6 Handlungsmaximen 13
13 Anhang 1: Begriffe 15

1 Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzkonzept von der Birmann-Stiftung trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer KlientInnen, ihrer Mitarbeitenden und allenfalls auch ihrer GeschäftspartnerInnen Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten in der Birmann-Stiftung, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der KlientInnen;
- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Daten über StellenbewerberInnen und ehemalige Mitarbeitende;
- Informationen über GeschäftspartnerInnen und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

2 Gesetzliche Grundlage

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 31.08.2022 (VDSG; SR 235.1) sowie das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 10.02.2011, Stand 01.01.2022.

3 Begriffe

Wichtige Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

4 Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Organe und MitarbeiterInnen der Birmann-Stiftung, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

5 Zielsetzung

Das Hauptziel dieses Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung der Daten von Personen gemäss Ziffer 1. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für die Birmann-Stiftung tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet die Birmann-Stiftung auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihr aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen erwachsen könnten.

6 Grundsätze des Datenschutzes

6.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Besondere Personendaten dürfen nur bearbeitet und ein Profiling vorgenommen werden, wenn ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

6.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenbearbeitung muss erforderlich und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Bearbeitung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich. Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

6.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Ihre Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

6.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

6.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Unrichtige und unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

6.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmissbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

7 Datensicherheit: Massnahmen

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen der Datenschutz gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung, Diebstahl etc. geschützt werden.

7.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten bei der Birmann-Stiftung nach dem Grundsatz «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Die datenschutzverantwortliche Person regelt deshalb in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Führungspersonen für jede Datensammlung, wer unter welchen Bedingungen Zugang zu Personendaten hat und wie dies überwacht wird.

Sie führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten gemäss den gesetzlichen Anforderungen und hält dieses aktuell.

Sie regelt zudem, wem Zugang zu archivierten Daten gewährt wird.

7.2 Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen etc. und die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören, entwenden etc.

7.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, werden gemäss den Richtlinien der datenschutzverantwortlichen Person aufbereitet und während der in Ziff. 12 definierten Dauer archiviert.

7.4 Vernichtung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erreichen des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht). Die datenschutzverantwortliche Person bestimmt die Einzelheiten.

8 Rechte der betroffenen Personen

Dem Ziel, im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen.

8.1 Aufklärung/Orientierung

KlientInnen sowie Mitarbeitende werden beim Eintritt über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

Die datenschutzverantwortliche Person orientiert sie danach angemessen über die Beschaffung sie betreffender Personendaten.

8.2 Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die Datensammlung Einsicht nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

Besteht das Risiko, dass die betroffene Person (v.a. Minderjährige) mit der Auskunftserteilung oder Einsichtnahme einer zu hohen Belastung ausgesetzt werden könnte, kann sie eine andere Person bestimmen, der an ihrer Stelle Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt wird.

8.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

8.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

9 Handlungsanleitungen

Dem Ziel, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Handlungsanleitungen:

9.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss unter Angabe des Zwecks darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des/der GesprächspartnerIn eingeholt werden.

9.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung

E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb keine Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person nach vorgängiger, angemessener Information über die Konsequenzen keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

9.3 Verwendung Bild-/ Film-/ Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist zu dokumentieren.

Die datenschutzverantwortliche Person regelt den gesamten Bearbeitungsprozess, d.h. insbesondere die Dauer der Aufbewahrung und Vernichtung sowie den Personenkreis, der Zugang zu den Daten hat.

10 Verantwortlichkeiten

10.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Birmann-Stiftung ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Birmann-Stiftung verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagement-System auf und beurteilt die entsprechenden Risiken in strategisch stufengerechter Weise.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

Er bestimmt die datenschutzverantwortliche Person, regelt ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetzgebung in einem Pflichtenheft und nimmt ihre regelmässige Berichterstattung entgegen.

10.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist in Zusammenarbeit mit der datenschutzverantwortlichen Person zuständig für die Umsetzung dieses Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen aller Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

10.3 Datenschutzverantwortliche

Die datenschutzverantwortliche Person nimmt betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und dem Pflichtenheft wahr.

Sie ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

Sie prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung bei der Birmann-Stiftung.

Sie verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzeptes erforderlich ist.

Sie erstattet gegebenenfalls Meldungen an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und/oder des Kantons.

Sie berichtet dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung regelmässig über die Datenbearbeitung in der Birmann-Stiftung, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie unverzüglich.

Sie führt regelmässige Datenschutz-Audits durch und zieht hierfür bei Bedarf externe Unterstützung bei.

Sie steht dem Stiftungsrat der Geschäftsleitung, den Mitarbeitenden sowie den Klientinnen und Klienten bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

10.4 Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Mitarbeitenden, dem Datenschutz bei ihrem Handeln am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

Sie sind in ihren Verantwortungsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen dieses Konzepts und der Geschäftsprozesse.

Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der datenschutzverantwortlichen Person für die datenschutzmässige Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Mitarbeitenden.

10.5 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Birmann-Stiftung, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der datenschutzverantwortlichen Person.

Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die datenschutzverantwortliche Person.

11 Aufbewahrungsdauer

Daten von KlientenInnen werden nach Beendigung des Auftrages während 10 Jahren aufbewahrt. Bei Kindern wird die Aufbewahrungsfrist ab Volljährigkeit gerechnet (gemäss Richtlinien zur Archivierung im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und des Staatsarchivs des Kantons Basel-Landschaft vom 30.07.2018).

12 Auskunftsrecht, Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht sozialer Arbeit

Die Mitarbeitenden der Birmann-Stiftung dürfen nicht ohne weiteres Auskünfte über Beratungen gegenüber anderen Institutionen erteilen. Im Gegenteil: Regelmässig betreffen die erwünschten Auskünfte sogar Aspekte, welche besonders heikel sind und welche von der Rechtsordnung deshalb auch streng geschützt werden.

Damit eine Auskunft an eine andere Institution gemäss Datenschutzrecht zulässig ist, muss entweder

- Ein Gesetz ausdrücklich zur Information ermächtigen oder verpflichten oder
- Die Information für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig sein

Die Birmann-Stiftung ist eine private Organisation, welche Leistungsvereinbarungen mit Einwohnergemeinden zum Betrieb einer Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstelle unterhält. Daneben ist sie als Fachbeistandschaft tätig, bei welchen sie Mandate und Abklärungen im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ausführt. Sie ist ferner indizierende Stelle für Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen gemäss Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe BL.

Man kann deshalb von amtlichen Tätigkeiten ausgehen. Die KOKES umschreibt amtliche Tätigkeiten wie folgt: Die amtliche Tätigkeit ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen: Massgeblich ist, dass die Person eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat ist nicht erforderlich, auch eine Unterstellung unter das strafrechtliche Amtsgeheimnis ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, fällt auch unter die amtliche Tätigkeit. Auch Mitarbeitende von privaten Organisationen, die vom Staat massgeblich subventioniert werden und eine staatliche Steuerungsmöglichkeit besteht (z.B. durch Festlegen von Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung), fallen unter die amtliche Tätigkeit. Personen mit amtlicher Tätigkeit sind insbesondere:

- …
- SozialarbeiterInnen und weitere MitarbeiterInnen in öffentlichen Sozialdiensten, Erziehungs- und Familienberatungsstellen
- …[1]

12.1 Gesetzliche Grundlage der Schweigepflicht

12.1.1 Berufskodex Soziale Arbeit – Avenir Social

Ziffer 12, Abs. 4: Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind für sie von hoher Priorität. Mit der Anzeige und der Zeugnispflicht gehen sie zurückhaltend um.

12.1.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) des Kantons Basel-Landschaft vom 10.02.2011 (Stand 01.01.2018)

§ 3 Begriffe
§ 3, Abs. 1, c: Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind Private, soweit ihnen vom Kanton oder Gemeinde die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.
§ 3, Abs. 3: Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

§ 4 a.: Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, das Erbgut, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. Administrative oder strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen.

§ 4 b.: Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten
§ 18 Abs. 1: Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
a. eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder
c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt oder ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

[1] KOKES, Melderecht und Meldepflicht an die KESB nach Art. 314c, 314d,443 und 453 ZGB, Merkblatt auf der Webseite der KOKES. www.kokes.ch

§ 19 Bekanntgabe von besonderen Personendaten
§ 19 Abs. 1: Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
a. ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder
b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder
c. im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

12.1.3 Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, 850, Kanton Basel-Landschaft vom 21.06.2001, Stand 01.04.2023)

§ 1
§ 1, Abs. 1: dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und die Behindertenhilfe von Kanton und Gemeinden.

§ 38 Schweigepflicht
§ 38 Abs. 1: Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen betraut sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.
§ 38 Abs. 2: Die Schweigepflicht entfällt insbesondere wenn
a. die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
b. eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder
c. aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht besteht.

§ 38 a. Informationsbeschaffung
§ 38a, Abs. 1: Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Informationen sind in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Abs. 2 bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen.
§ 38a, Abs. 2: Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.
§ 38a, Abs. 3: Können die benötigten Informationen gestützt auf Absätze 1 und 2 nicht eingeholt werden, kann sich die Sozialhilfebehörde Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholte Vollmacht beschaffen.

§ 38 c. Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht
§ 38a, Abs. 3: Können Informationen gemäss § 38a Abs. 1 nicht bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, beschaffet werden, sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:
a. die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinde;
b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
d. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum an Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen
§ 38 Abs. 2: Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu Abklärungen zu erteilen
a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
b. der Integration der unterstützten Person;
c. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.
§ 38 Abs. 3: Die in Abs. 1 genannten Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes

zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beantragen oder beanspruchen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen.

12.1.4 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21.12.1937 (Stand 01.07.2020)

Zusätzlich zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben muss berücksichtigt werden, dass das Berufsgeheimnis nach Art. 320 StGB resp. dessen Straftatbestand ein echtes Sonderdelikt ist. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann nur von Behördenmitgliedern oder von Angestellten selbst begangen werden.
Als Beamte nach Art 110 Ziffer 3 StGB gelten Beamtinnen, Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.
Entscheidend ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- und Anstellungsverhältnisses, sondern alleine die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit von Bund, Kanton und Gemeinden. Im Sozialhilfebereich sind dies oft auch vom Staat (mit Leistungsauftrag) beauftragte private Institutionen. [2]

Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses
Ziff. 1: Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
Ziff. 2: Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Grundlegend kann gesagt werden, dass soweit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Funktionen im Dienste des öffentlichen Rechts wahrnehmen, eigentlich Art. 320 StGB und damit strafrechtlich dem Amtsgeheimnis unterstehen. Eine Berufung auf dieses allgemeine Amtsgeheimnis nach Artikel 320 StGB ist jedoch bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern grundsätzlich nicht notwendig, da in der Regel eine kantonale spezialrechtliche Schweigepflicht besteht.

12.1.5 Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Ziff. 1: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.
Ziff. 2: Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder eine auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
Ziff. 3: Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

[2] Dr. iur. Marianne Schwander, Geheimhaltungspflichten und Datenaustausch in der Sozialen Arbeit, ZKE 2/2015, Seiten 95-117

Vom Berufsgeheimnis nach Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht erfasst sind bspw. … Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, wobei nach herrschender Lehre diese Lücke durch Art. 35 des Bundesgesetzes über Datenschutz (DSG) gefüllt werden kann und zwar dann, wenn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Bundesangestellte oder privatrechtlich tätig sind. Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft. Berufsgeheimnisse sind Geheimnisse, die der berufsangehörigen Person (=Geheimnisträger) im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages von Klientinnen und Klienten (= Geheimnisherrin oder Geheimnisherr) anvertraut werden. Jedes Zugänglichmachen des Berufsgeheimnisses gegenüber aussenstehenden Dritten durch den Geheimnisträger oder die Geheimnisträgerin fällt unter den Begriff Offenbarung.

12.2 Melderecht

Art. 314c, Abs. 1: Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
Art. 314c, Abs. 2: Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundene Hilfsperson.

12.3 Meldepflicht

Art. 314d, Abs. 1: Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben.
2. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Art. 443, Abs. 1 ZGB: Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erschient. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
Art. 443, Abs. 2ZGB: Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
Art. 453, Abs. 1 ZGB: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die (Kindes- und) Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

12.4 Mitwirkungspflicht und Amtshilfe

Art. 448, Abs. 1 ZGB: Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderliche Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

Im Artikel 448 ZGB ist eine allgemeine Mitwirkungspflicht im Verfahren vor der KESB verankert und zwar als Folge des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 446, Abs. 1 ZGB. Die an einem Verfahren Beteiligten sind somit verpflichtet, insbesondere Auskünfte zu erteilen und dafür gegebenenfalls persönlich zu erschienen, Urkunden vorzulegen, Augenscheine an ihre Person oder am Eigentum zu dulden oder an einer Begutachtung mitzuwirken.

Diese Mitwirkungspflicht ist von der Mitteilungspflicht nach Art. 443, Abs. 2 ZGB zu unterscheiden. Bei der Mitwirkungspflicht geht es um den Vollzug des ZGB und zwar unabhängig von einem konkreten Verfahren, im Weiteren verpflichtet Art. 448 ZGB die im Rahmen eines hängigen Verfahrens Beteiligten, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht wird konkretisiert durch die entsprechenden Anordnungen im Einzelfall. Dies kann namentlich eine Vorladung eines Dritten als Zeugen oder die Aufforderung an die betroffene Person zur Einreichung von Dokumenten sein. Nötigerweise hat die KESB sogar anzuordnen, dass die Mitwirkungspflicht zwangsweise durchgesetzt wird, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist. Konkret bedeutet dies, dass die Anordnung der Mitwirkungspflicht geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss und dass damit die Belastung der kooperationspflichtigen Person nicht weiter gehen darf als unbedingt nötig.

12.4.1 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung JStPO

Art. 31, Abs. 1: Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.
Art. 31, Abs. 2: Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

12.5 Fazit

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Art. 448 ZGB an die KESB und mit deren Zusammenarbeit werden die gesetzlichen Grundlagen der Schweigepflicht im zwischenbehördlichen Verkehr durchbrochen, d.h. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen sich vorher nicht von der vorgesetzten Behörde entbinden lassen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben, wenn es zu einem Verfahren von der KESB kommt, Amtshilfe gemäss Art. 448 ZGB zu leisten und damit an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken.

12.6 Handlungsmaximen

Datenbeschaffung:
Die notwendigen Informationen sollen bei den Klient:Innen selbst beschafft werden. Dies ergibt sich aus dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Transparenz und entspricht den systemisch- sozialarbeterischen Anliegen, werden doch damit die Bestimmungen über die Handhabung der Daten bei den Klienten belassen.

Datenbearbeitung:
Aus systematisch- sozialarbeiterischer Sicht ist primär das Einverständnis der KlientInnen einzuholen, falls Daten nicht bei diesen selber beschafft werden können. Gegen den Willen der KlientInnen können nur Daten mit einer gesetzlichen Grundlage eingeholt werden, wobei die KlientInnen auch in diesem Fall zu informieren sind, resp. sie gegebenenfalls anzuhören sind.

Verhältnismässigkeit:
Geeignetheit: Was ist das Ziel der Datenverarbeitung? Kann mit der Datenbearbeitung das Ziel erreicht werden?

Erforderlichkeit: Die Datenbearbeitung ist nur erlaubt, wenn es kein weniger in die Persönlichkeitsrechte der KlientInnen eingreifendes Mittel zur Erreichung des Zieles gibt.

Dieses Konzept gilt ab 01.09.2023

Liestal,

Birmann-Stiftung

Dr. iur. Roland Plattner-Steinmann
Präsident

Thomas Affolter
Leiter

13 Anhang 1: Begriffe

Personendaten	Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
Besonders schützenswerte Personendaten	a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Herkunft; c) genetische Daten; d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen; f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Bearbeiten von Personendaten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Speichern, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabe von Personendaten	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Datensammlung	Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach bestimmten Personen erschliessbar sind.
Datenschutzverantwortliche/r	Person, welche betriebsintern die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und u.a. ein Verzeichnis der Datensammlungen führt.
Inhaber/in der Datensammlung	Verantwortliche/r für eine Datenbearbeitung. Sie/Er entscheidet allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung.
Persönlichkeitsprofil	Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Profiling	Bewertung bestimmter Merkmale einer Person aufgrund von automatisiert bearbeiteten Personendaten (um z.B. die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, bestimmte Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen).